

Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hatte der Kreistag am 18.12.1978 eine Entschädigungssatzung beschlossen. Die erste Änderung beschloss der Kreistag am 24.03.1980, die zweite Änderung am 04.05.1981, die dritte Änderung am 14.06.1982, die vierte Änderung am 29.05.1985, die fünfte Änderung am 12.12.1994, die sechste Änderung am 11.09.2000 (Amtsblatt Nr. 42/2000 vom 29.09.2000).

In Anwendung der einschlägigen Vorschriften (siehe oben) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO), jeweils in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises die siebte Änderung der Entschädigungssatzung am 11.12.2006 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 52/2006 vom 21.12.2006) erlassen.

Die Satzung wird im neuen vollständigen Wortlaut nachstehend veröffentlicht:

§ 1

Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, wird Ersatz des Verdienstaussfalles gewährt.
- (2) Für den Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Durchschnittssatz von 15,34 Euro je Sitzung festgesetzt. Er ist von dem oder der Berechtigten geltend zu machen. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Fahrtkostenersatz

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird die Kilometerpauschale in Höhe des für privateigene anerkannte Kraftfahrzeuge maßgebenden Satzes gewährt.

- (3) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 zur pauschalen Abgeltung aller übrigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 40,90 Euro je Sitzung des Gremiums des Kreises, dem sie angehören oder bei dem sie teilnahmeberechtigt sind.
- (2) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) dem oder der Kreistagsvorsitzenden monatlich 255,65 Euro,
 - b) einem oder einer ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, wenn er oder sie den Landrat oder die Landrätin, den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten oder die Erste Kreisbeigeordnete vertritt, 61,36 Euro für jeden Kalendertag der Vertretung oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 25,56 Euro je Termin,
 - c) einem oder einer ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, der oder die ehrenamtlich ein Dezernat verwaltet, monatlich 715,81 Euro,
 - d) einem oder einer stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 127,82 Euro für

jeden vollen Monat der Vertretung des oder der Kreistagsvorsitzenden oder bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag (z.B. Besuch einer Veranstaltung) 25,56 Euro je Termin,

- e) dem oder der Vorsitzenden einer Kreistagsfraktion monatlich 204,52 Euro.

§ 4

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion, der Arbeitskreise ihrer Fraktion sowie ihres Fraktionsvorstandes, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen dienen, Verdienstaufschlag (§ 1), Fahrkostenersatz (§ 2) und Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1. Dies gilt auch für die an solchen Sitzungen teilnehmenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Gesamtzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Abs. 1 wird pro Kreistagsabgeordnetem bzw. Kreistagsabgeordneter und ehrenamtlichen Kreisbeigeordnetem bzw. ehrenamtlicher Kreisbeigeordneten auf 60 pro Jahr festgesetzt.

§ 4 a

Regionale Gremien

- (1) Kreisangehörige, die durch Wahl oder Beschluss der Kreisorgane als Vertreter oder Vertreterin oder Stellvertreter oder Stellvertreterin des Main-Taunus-Kreises in die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium in Darmstadt oder in andere regionale Gremien entsandt werden, erhalten Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten gemäß § 1 und § 2 sowie Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten sowie Aufwandsentschädigung werden auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der Arbeitskreise der Fraktionen der Gremien nach Abs. 1 gewährt. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr, die Zahl der Fraktionsvorstands- und Arbeitskreissitzungen auf zusammen 18 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (3) Personen nach Abs. 1, die in regionalen Gremien eine Funktion wahrnehmen, die der des § 3 Abs. 2 e entspricht, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung.

- (4) Die Leistungen nach Abs. 1-3 werden nur dann seitens des Kreises gewährt, wenn keine Zahlungspflicht eines anderen Kostenträgers besteht.

§ 5

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar, auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Ansprüche nach § 4a.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung in der Fassung vom 12.12.1994 trat am 22.12.1994 in Kraft. Die Satzung in der Fassung der siebten Änderung trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt vom 21.12.2006) rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft.

Hofheim am Taunus, 12.01.2007

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Berthold R. Gall
(Landrat)